



## **REGLEMENT ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG VON STADTRATSBESCHLÜSSEN IM INTERNET**

vom 9. Juli 2019

### **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

Dieses Reglement wird gestützt auf § 17 der Kantonsverfassung, § 14 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie § 1 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) erlassen.

### **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> In Ergänzung zu den Kommunikationsmitteln, die in den «Leitlinien Kommunikation» aufgeführt sind, werden die Stadtratsbeschlüsse grundsätzlich auf der Website der Stadt Uster auf [www.uster.ch](http://www.uster.ch) veröffentlicht.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt auch für Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen.

### **Art. 3 Liste von zu veröffentlichenden Stadtratsbeschlüssen**

<sup>1</sup> Insbesondere sind die folgenden Stadtratsbeschlüsse zu veröffentlichen:

- a. Beschlüsse über gebundene und über neue Ausgaben
- b. Freihändige Vergaben
- c. Vergaben im Einladungsverfahren, selektiven oder offenen Verfahren
- d. Bewilligung von Beiträgen
- e. Genehmigung von Abrechnungen (Bauabrechnungen, Kreditabrechnungen und dergleichen)
- f. Beschlüsse im Zusammenhang mit Initiativen und Referenden, einschliesslich des Beschlusses, einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen
- g. Beschlüsse generell-abstrakter Natur, einschliesslich verwaltungsinterner Anweisungen, Richtlinien usw.
- h. Beschlüsse organisatorischer Natur (Reorganisationen usw.)
- i. Genehmigung von Statutenänderungen, Budgets, Jahresrechnungen und dergleichen von Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt Uster beteiligt ist oder die von der Stadt Uster unterstützt werden
- j. Genehmigung von Verträgen
- k. Verabschiedung von Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen, kantonalen oder regionalen Raumplänen und dergleichen
- l. Beschlüsse betreffend Teilnahme an oder Unterstützung von Repräsentationsanlässen
- m. Beschlüsse betreffend Quartierplänen und Gestaltungsplänen und dergleichen (Verfahrenseinleitung, Festsetzung usw.)
- n. Projektfestsetzungen (ohne Einsprache- oder Einwendungsverfahren)
- o. Vorlagen an das Gemeindeparlament

<sup>2</sup> Diese Liste ist nicht abschliessend.



#### **Art. 4 Nichtveröffentlichung**

<sup>1</sup> Die nachfolgend aufgeführten Kategorien von Stadtratsbeschlüssen werden nicht publiziert:

- a. Personalgeschäfte (ohne Stellenpläne)
- b. Verfahrensentscheide bei Rechtsmittelverfahren (Rekurse, Beschwerden usw.) sowie Aufsichtsbeschwerden
- c. Verfahrensentscheide bei Neubeurteilungen
- d. Verfahrensentscheide bei Haftungsfällen
- e. Diskussionsgeschäfte
- f. Informationsgeschäfte

<sup>2</sup> Diese Liste ist nicht abschliessend.

#### **Art. 5 Weitere Ausnahmen**

Werden andere Stadtratsbeschlüsse als die in Art. 4 aufgezählten nicht veröffentlicht, ist dies im «Beiblatt SR-Geschäft» zu begründen.

#### **Art. 6 Klassifizierung**

<sup>1</sup> Jeder Stadtratsbeschluss wird in eine der vier nachfolgenden IDG-Kategorien klassiert:

- a. öffentlich
- b. nicht öffentlich
- c. vertraulich
- d. hoch Vertraulich

<sup>2</sup> Die Abteilungen haben im Antrag zu jedem Geschäft vorzuschlagen, welcher der IDG-Kategorien der zu fassende Stadtratsbeschluss zuzuordnen ist.

<sup>3</sup> Die Stadtkanzlei prüft im Rahmen der Vorprüfung der Stadtratsanträge die IDG-Kategorie. Kommt sie zu einem anderen Schluss als die antragstellende Abteilung, nimmt sie mit dieser Rücksprache.

#### **Art. 7 Meldungen aus dem Stadtrat**

In den Meldungen aus dem Stadtrat werden insbesondere aufgeführt:

- Baurechtliche Entscheide (Kurztext)

#### **Art 8 Beilagen**

Beilagen zu Stadtratsbeschlüssen werden nicht publiziert, ausser diese würden integrierenden Bestandteil des Beschlusses bilden (z.B. Genehmigung von Reglementen, Verabschiedung von Vernehmlassungen)



**Art. 9 Frühere Beschlüsse**

Eine rückwirkende Veröffentlichung der vor dem Inkrafttreten dieses Reglements gefassten Beschlüsse findet nicht statt. Der Zugang zu solchen Beschlüssen richtet sich nach den Bestimmungen des IDG.

**Art. 10 Beschlussfassung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Stadtrat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 9. Juli 2019 genehmigt.

<sup>2</sup> Es tritt auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.